



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

über die Genehmigung der 38. Flächennutzungsplanänderung im – „Bereich zwischen Beginnenfeld und Am Beginnenkamp“ in Uedem.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Gemeinde Uedem am 20.06.2024 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 17.01.2025, Az.35.02.01.01-25Ued-038-1892 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Br. 394), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung vom 17.01.2025 wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 38. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans vollständig ersetzt. Dargestellt wird ein Gebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnbaufläche.“

Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, können im Rathaus der Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, Zimmer 30 (Fachbereich 4 Planen, Bauen und Umwelt), 47589 Uedem, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1) Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Uedem unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Uedem vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 29.01.2025

gez. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister